

99020032016000

Bergbau Andere Personen für markscheiderische Tätigkeiten Anerkennung

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/services/99020032016000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020032016000
Leistungsbezeichnung I	Bergbau Andere Personen für markscheiderische Tätigkeiten Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung von anderen Personen für markscheiderische Tätigkeiten im Bergbau beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	oberirdische Bergbauvorhaben, amtliche Anerkennung, Rohstoffe, Bodenschatz, Markscheider, Bodenschätze
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (individuell, 020)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/markschbergv/_13.html
Teaser	Wenn Sie kein Markscheider beziehungsweise keine Markscheiderin sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem das Risswerk eines Bergbaubetriebes führen. Sie benötigen dafür eine Anerkennung als "andere Person" von der zuständigen Behörde.
Volltext	Markscheiderinnen und Markscheider sind unter anderem zuständig für das Erstellen, Führen und sachkundige Schließen eines Risswerkes. Ein Risswerk kann aus mehreren Bestandteilen bestehen, die dem „Grubenbild“ und „den sonstigen Unterlagen“ zugeordnet werden. Das Grubenbild besitzt Urkundencharakter und darf nur von anerkannte Markscheiderinnen oder Markscheidern geführt werden. Liegt eine Ausnahme von der Erfordernis des Grubenbildes vor, ersetzen die Inhalte einer „sonstigen Unterlage“ die Darstellung des Bergbaubetriebes beziehungsweise des Abbaus. Wenn Sie nicht Markscheiderin oder Markscheider sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine amtliche Anerkennung als "andere Person" bekommen. Diese Anerkennung müssen Sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Mit der Anerkennung als "andere Person" dürfen Sie

Modul

Sachverhalt

für bestimmte Bergbauvorhaben, die kein Grubenbild benötigen, "sonstige Unterlagen" für folgende Bereiche erstellen:

- Übertägige Gewinnungsbetriebe,
- Aufsuchungs und Gewinnungsbetriebe mit Bohrungen von über Tage, durch die keine untertägigen Hohlräume außerhalb des Bohrlochs hergestellt werden und
- Porenspeicher.

Diese "sonstigen Unterlagen" ersetzen die Inhalte eines Grubenbildes.

Erforderliche Unterlagen

- Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums einer technischen beziehungsweise naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule
 - für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:
 - Bei Wohnsitz in Deutschland: Führungszeugnis (bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate)
 - Bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen
 - Nachweis über die konkrete fachliche Qualifikation, insbesondere
 - Abschluss- und Arbeitszeugnisse
 - Zertifikate
 - Teilnahmebescheinigungen für relevante Fortbildungen und
 - Arbeitsbescheinigungen
 - Ärztliche Bescheinigung

Voraussetzungen

- Voraussetzung für Ihren Antrag ist, dass Sie im Vorfeld bei der zuständigen Bergbehörde beantragt haben, dass für Ihr Vorhaben kein Grubenbild erforderlich ist.
 - Sie müssen nachweisen, dass Sie folgende Eigenschaften erfüllen:
 - Es sind keine Tatsachen bekannt, die Sie für die fachliche Tätigkeit unzuverlässig erscheinen lassen.
 - Sie sind geistig und körperlich für die vorgesehene Tätigkeit geeignet.

Modul

Sachverhalt

- Sie sind in einer markscheiderischen oder vermessungstechnischen Fachrichtung fachlich kompetent, das bedeutet Sie besitzen
 - einen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworbenen berufsqualifizierenden Abschluss in den Fachrichtungen Markscheidewesen, Bergvermessungswesen oder allgemeines Vermessungswesen von einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Technikerschule oder eine in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene, als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung und
 - eine mindestens dreijährige fachspezifische Berufstätigkeit in dem Bergbauzweig, in dem Sie eine Anerkennung beantragt haben.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie können die Anerkennung online über die Plattform „BergPass“ oder schriftlich bei Ihrer zuständigen Bergbehörde beantragen.

Anerkennung online beantragen:

- Rufen Sie die Online-Plattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an.
- Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.
- Rufen Sie den Antrag auf und füllen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß aus.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie den Antrag ab.

Anerkennung direkt bei der zuständigen Bhörde beantragen:

- Setzen Sie sich mit Ihrer zuständigen Bergbehörde in Verbindung und stimmen Sie die erforderlichen Antragsunterlagen ab.
- Reichen Sie den Antrag und alle erforderlichen

Modul
Sachverhalt

Unterlagen ein.

Weitere Verfahrensschritte:

- Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sie sich mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Sie erhalten einen Bescheid, in dem Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag mitgeteilt wird. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (bundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt.
- Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.

Bearbeitungsdauer
Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

- Bergbau Andere Personen für markscheiderische Tätigkeiten Anerkennung
 - „andere Personen“, die keine Markscheider sind, können sich für die Anfertigung und Nachtragung sonstiger Unterlagen des Risswerks für diese Bereiche anerkennen lassen:
 - Übertägige Gewinnungsbetriebe,
 - Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe mit Bohrungen von über Tage, durch die keine untertägigen Hohlräume außerhalb des Bohrlochs hergestellt werden und
 - Porenspeicher
 - Anerkennung als "andere Person" im Sinne des Bergrechts muss beantragt werden
 - Voraussetzungen:
 - berufsqualifizierender Abschluss
 - fachspezifische Berufserfahrung

Modul	Sachverhalt
	• persönliche Zuverlässigkeit • körperliche Eignung • Beantragung über • Online-Portal „BergPass“ oder • schriftlich bei der zuständigen Bergbehörde • Erteilung oder Ablehnung der Anerkennung mit einem Bescheid • Zuständig: Bergbehörde des Bundeslandes, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	